

Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission der Universitätsmedizin Greifswald

vom 25.06.2026

§ 1 Arzneimittelkommission

Die Arzneimittelkommission der Universitätsmedizin Greifswald (AMK) ist eine Kommission des Vorstands. Sie ist auf der Grundlage des §38 des Krankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG-MV) tätig. Sie berät in allen Fragen, die die medikamentöse Therapie betreffen und leistet Beschlussempfehlungen.

§ 2 Aufgaben der AMK

Die AMK hat folgende Aufgaben:

- Fortlaufende Aktualisierung der Arzneimittelliste der Universitätsmedizin Greifswald
- Überprüfung des Arzneimittelverordnungsverhaltens und der Umsetzung von Prinzipien einer wissenschaftlichen Arzneimitteltherapie
- Mitarbeit an der Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit
- Beratung im Hinblick auf eine rationale Arzneimitteltherapie
- Beratung hinsichtlich pharmaökonomischer Aspekte mit dem Ziel der Kostenminimierung.

§ 3 Mitglieder der AMK

(1) Die AMK setzt sich aus Mitgliedern, die vom Vorstand der Universitätsmedizin Greifswald benannt worden sind, und den gesetzlich vorgegebenen Mitgliedern: dem Leiter / der Leiterin der Apotheke, der leitenden Stationsapothekerin oder einem Stationsapotheker, der für Antibiotic Stewardship beauftragten Ärztin oder Arzt und der leitenden Pflegefachkraft zusammen. Von der Apotheke versorgte externe Krankenhäuser werden zusätzlich jeweils durch ein Mitglied vertreten. Für jedes Mitglied ist ein ständiger Stellvertreter zu benennen. An den Beratungen der AMK können die Vorstände, die Leiter der mittelbar vertretenen Einrichtungen und der Leiter des Medizincontrolling der UMG teilnehmen. Im Einzelfall können beratende Personen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission aus der Universitätsmedizin werden auf Vorschlag der Leitung der Universitätsapothek durch den Vorstand bestellt. Die Mitgliedschaft eines Wissenschaftlers des Instituts für Pharmazie ist gewünscht.

(3) Die Mitglieder der AMK sollten über umfangreiche pharmakologische, pharmakotherapeutische und grundlegende pharmakoepidemiologische und pharmakoökonomische Kenntnisse verfügen und in der Regel langjährige praktische Erfahrungen aus der klinischen Tätigkeit aufweisen. Erfahrungen in der Planung und Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln sind wünschenswert. Eine regelmäßige Weiterbildung auf pharmakotherapeutischem Gebiet wird erwartet.

§4 Anträge an die AMK

(1) Anträge an die AMK sind im Hinblick auf den therapeutischen Fortschritt und Konsequenzen einer Listung / Nichtlistung zu begründen.

(2) Sie sind vom Antragssteller persönlich bzw. durch einen Vertreter in der Sitzung der AMK vorzustellen.

(3) Antragssteller erklären sich zu den wirtschaftlichen Beziehungen ihrer Person zum Hersteller/Zulassungsinhaber des beantragten Produktes.

§5 Organisation der Arbeit der AMK

(1) Die AMK tagt in der Regel in zweimonatigen Abständen. Die Sitzungstermine und die Übersicht aller Mitglieder der AMK sind der Webseite der Apotheke zu entnehmen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge inkl. Anlagen.

(3) Sitzung der AMK können Online stattfinden. Einmal jährlich ist eine Sitzung in Präsenz zu halten.

(4) Die AMK ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung fristgemäß eingeladen worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung der AMK.